Informationen für Beihilfeberechtigte

Mit Wirkung vom **01.01.2015** ist die Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - BVO NRW- geändert worden.
Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2014** entstehen, anzuwenden.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Beihilferechts.
Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
Die vollständigen, ab 01.01.2015 gültigen Vorschriften können Sie auf der Homepage des LBV (www.lbv.nrw.de) einsehen.

1. zahntechnische Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen
Der beihilferechtliche Höchstbetrag für zahntechnische Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist von 60% um 10 auf 70% erhöht worden (Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2 Buchstabe c BVO).

2. teilweiser Beihilfeausschluss bei Beamten auf Widerruf
Der Beihilfeausschluss von Aufwendungen für

• Zahnersatz,
• Einlagefüllungen (Inlays),
• Zahnkronen,
• funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie implantologische Leistungen

bei Beamten auf Widerruf und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen wurde aufgehoben (§ 4 Absatz 2 Buchstabe c BVO -alt-).
Beamten auf Widerruf und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen können zu den vorgenannten Aufwendungen nunmehr Beihilfen gezahlt werden.

3. Belastungsgrenze

3.a Absenkung der Belastungsgrenze
Ab dem Kalenderjahr 2015 beträgt die Belastungsgrenze insgesamt **1,5 % (bisher 2%)** der Bruttojahresdienst- oder Versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten.
Maßgeblich sind grundsätzlich die Bezüge des Vorjahres.
Die Feststellung dieser Belastungsgrenze erfolgt, wie bisher, durch die Beihilfestelle.

5.b Einführung einer weiteren Belastungsgrenze
Für die Begrenzung der Belastung durch ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige und nicht beihilfefähige Arzneimittel, wird eine weitere Belastungsgrenze eingeführt.
Hierdurch wird erreicht, dass zu den vorgenannten Kosten, die die Belastungsgrenze übersteigen, eine Beihilfe gezahlt wird.
Diese Grenze gilt bereits für **nach dem 31.12. 2013** entstandene Aufwendungen**.**
Diese neu eingeführte Belastungsgrenze beträgt im Kalenderjahr **200 Euro** zuzüglich **0,5 %** der Vorjahresdienst- oder Versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten.

Werden neben den Aufwendungen des Beihilfeberechtigten auch Arzneimittelaufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners geltend gemacht, sind dessen steuerliche Einkünfte in die Berechnung der Belastungsgrenze mit einzubeziehen. Die steuerlichen Einkünfte sind durch geeignete, überprüfbare Nachweise (z. B. Steuerbescheid) zu belegen.

Für diese Belastungsgrenze werden Arzneimittel und Medizinprodukte
• der besonderen Therapierichtungen (z. B. Homöopathische Mittel) sowie
• die nach Nr. 7 der Anlage 2 zur BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind (z. B. Lifestylepräparate) nicht berücksichtigt.

*Bitte beachten Sie, dass die Ermittlung dieser Belastungsgrenze nur **auf Antrag** des Beihilfeberechtigten und erst **nach Ablauf** des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt.*

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfestelle